



BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

BLw 20/00

vom

29. März 2001

in der Landwirtschaftssache

Beteiligte:

1. Hans-Jürgen S[REDACTED], E[REDACTED]-T[REDACTED]-Straße [REDACTED], B[REDACTED]

Antragsgegner und Rechtsbeschwerde-
führer

- Verfahrensbevollmächtigte: Rechtsanwälte [REDACTED] und [REDACTED] -

2. Karin Be[REDACTED] geb. S[REDACTED], Im [REDACTED] [REDACTED], U[REDACTED]

3. Eckhard S[REDACTED]-W[REDACTED], H[REDACTED]ring [REDACTED], B[REDACTED]

Antragsteller und Rechtsbeschwerde-
gegner,

- Verfahrensbevollmächtigte: Rechtsanwälte [REDACTED] und Partner, [REDACTED]
[REDACTED], [REDACTED] -

Der Bundesgerichtshof, Senat für Landwirtschaftssachen, hat am 29. März 2001 durch den Vorsitzenden Richter Dr. Wenzel und die Richter Prof. Dr. Krüger und Dr. Klein - gemäß § 20 Abs. 1 Nr. 4 LwVG ohne Zuziehung ehrenamtlicher Richter -

beschlossen:

Die Rechtsbeschwerde gegen den am 8. August 2000 zugestellten Beschluß des 7. Zivilsenats - Senat für Landwirtschaftssachen - des Oberlandesgerichts Celle wird auf Kosten des Antragsgegners, der den Antragstellern auch die außergerichtlichen Kosten des Beschwerdeverfahrens zu erstatten hat, als unzulässig verworfen.

Der Geschäftswert des Rechtsbeschwerdeverfahrens beträgt 250.000 DM.

Gründe:

Die Rechtsbeschwerde ist nicht statthaft. Da das Beschwerdegericht sie nicht zugelassen hat (§ 24 Abs. 1 LwVG) und ein Fall von § 24 Abs. 2 Nr. 2 LwVG nicht vorliegt, wäre sie nur unter den Voraussetzungen von § 24 Abs. 2 Nr. 1 LwVG zulässig. Diese (vgl. hierzu näher BGHZ 89, 149 ff) liegen jedoch nicht vor.

- 3 -

Die Rechtsbeschwerde wendet sich gegen die Verneinung der Hofeigenschaft des Anwesens des verstorbenen Helmut S. durch das Beschwerdegericht. Soweit das Beschwerdegericht hierzu aufgrund einer Gesamtwürdigung aller maßgeblichen Umstände auf den Willen des Erblassers abgestellt hat, den Hof endgültig aufzugeben, weicht es nicht von einem Rechtssatz ab, den der Bundesgerichtshof in den von der Rechtsbeschwerde zitierten Entscheidungen aufgestellt hat. Die Entscheidung in BGHZ 84, 78 ff und die Senatsbeschlüsse vom 28. April 1995, BLw 73/94, WM 1995, 1429 und vom 26. Oktober 1999, BLw 2/99, WM 2000, 588 verhalten sich nur zu den objektiven Umständen, die zur Beendigung der wirtschaftlichen Betriebseinheit eines Anwesens als Hof führen. Daß dem Willen des Eigentümers, diese Einheit aufzuheben, daneben keine Bedeutung zukäme, ist den Entscheidungen schon deswegen nicht zu entnehmen, weil die auf eine Auflösung des Hofes hindeutenden Umstände zumeist auf den Willen des Hofeigentümers zurückgehen.

Die Kostenentscheidung folgt aus §§ 44 Abs. 1, 45 Abs. 1 LwVG.

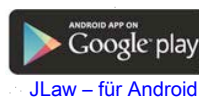
Wenzel

Krüger

Klein



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile.App](#))



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)